

Name der Gesellschaft
Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft

会社名
マクデブルグ=ハルベルシュタット鉄道会社

認可年月日
1869.07.26.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1869, SS. 970-974.

ファイル名
18690726MHEG_A.pdf

(Nr. 7485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionäre vom 1. Mai 1869. den Bau und Betrieb

- 1) einer Eisenbahn von Bienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neufrug (Seesen) zum Anschlusse an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Borsum nach Kreienzen,
- 2) einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts in der Richtung nach Clausthal,
- 3) einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte abzweigenden Bahn nach Braunschweig,
- 4) die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Wittenbergischen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, als Theil eines dort in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Eisenbahngesellschaften herzustellenden Central-Bahnhofes, sowie den Bau und Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buckau und der Neustadt,

beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Anlagen für die Verkehrs- und allgemeinen Landes-Interessen bieten, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen für das diesseitige Staatsgebiet die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die vorgedachten Anlagen erforderlichen Grundstücke nach Maafgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. resp. der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des ersteren Gesetzes in den neuerworbenen Landestheilen, hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesesammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛ.:

v. Selchow.

Leonhardt.

Uch.

Achter Nachtrag

zu dem

Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

- 1) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neutrug (Seesen) zum Anschluß an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Borsum nach Kreienzen,
- 2) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts in der Richtung nach Clausthal,
- 3) auf den Bau und Betrieb einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte sich abzweigenden Bahn nach Braunschweig mit der Maafgabe, daß der Betrieb auch an die Herzoglich Braunschweigische Regierung überlassen werden kann,
- 4) auf die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Wittenbergischen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, um dort in Gemeinschaft mit den übrigen Magdeburger Eisenbahnen einen Central-Bahnhof herzustellen, sowie auf den Bau und den Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buckau und der Neustadt.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgesetzten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§. 2.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen der Staatsverträge, welche wegen der im §. 1. bezeichneten Bahnstrecken zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossen werden möchten, unterworfen.

§. 3.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1. auszuführenden Bahnanlagen steht dem Königlichen Handelsministerium auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838. die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahnen drei Baujahre gelassen werden.

§. 4.

Für die neu zu erbauenden Bahnen sind die Bestimmungen der §§. 6. (Nr. 7485). 130* bis

bis 13. des fünften Nachtrages zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 176. und 177.) mit den nachfolgenden Zusätzen gleichfalls maßgebend:

- a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecken, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen, verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion zu unterwerfen.
- b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.
- c) Im Verhältniß zur Bundestelegraphen-Verwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Norddeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Seitens der Eisenbahngesellschaften der Bundestelegraphen-Verwaltung gegenüber zu übernehmenden Leistungen enthalten wird, namentlich die Bestimmungen des Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 21. Dezember 1868. — §. 339. der Protokolle — „Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundestelegraphen-Verwaltung.“

§. 5.

Die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die im §. 1. angegebenen neuen Bahnstrecken und Bauausführungen, ferner für die Ausführung der nach §. 1. des fünften Statutnachtrages herzustellenden Bahnen, soweit sie im §. 14. dieses Nachtrages nicht vorgesehen sind, und für die Ausführung der im §. 1. des siebenten Statutnachtrages angegebenen Bahnstrecken, welche der §. 5. dieses Nachtrages nicht vorsieht, endlich für demnächst erforderlich werdende Vermehrung der Betriebsmittel und Vervollständigung des Unternehmens sollen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag wie die Bedingungen, unter denen die Emission erfolgen soll, nach Maßgabe des Bedürfnisses durch besondere Allerhöchste Privilegien festgesetzt werden wird.

§. 6.

Bei jeder der im §. 1. bezeichneten Bahnen fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar die Verzinsung des darauf verwendeten An-

Anlagekapitals dem Baufonds zur Last, wogegen diesem die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gehören.

§. 7.

Die im §. 17. des fünften Statutnachtrages vom 13. April 1864. enthaltene Bestimmung, wonach die Verzinsung des Baukapitals der einen Theil der im §. 1. des bezüglichen fünften Statutnachtrages ad 1. bezeichneten Bahn von Halle nach Bienenburg bildenden Strecke Aschersleben-Wegeleben und Halberstadt-Bienenburg bis zur Betriebseröffnung der ganzen Halle-Bienenburger Bahn dem Baufonds zur Last fällt, wird dahin modificirt, daß die Verzinsung des Baukapitals der Bahnstrecke Aschersleben-Wegeleben mit dem 1. Januar 1869. und der Bahnstrecke Halberstadt-Bienenburg mit dem 1. Januar 1870. aus den Betriebseinnahmen erfolgt.

§. 8.

Die in §§. 6. und 7. des siebenten Nachtrages zum Statut zc. vom 12. Juni 1867. bezüglich der Emittirung zc. der für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von ~~Berlin nach Lehrte und von Stendal-Melzen~~ auszugehenden Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß

- a) den Inhabern der kursirenden 34,000 Stück Aktien zunächst auf eine alte Aktie eine neue Aktie zum Parikurse angeboten und demnächst den Besitzern der sodann vorhandenen 68,000 Stück Stammaktien ferner 34,000 Stück Stammaktien dergestalt offerirt werden, daß der Besitzer von je zwei Aktien berechtigt ist, eine neue zum Parikurse zu nehmen.

Die Einzahlung auf die erste Serie dieser neuen Aktien Littr. A. soll im Laufe des Jahres 1869., die auf die zweite im Laufe des Jahres 1870. geschehen.

Die Aufforderung zu dieser Betheiligung geschieht vom Direktor durch öffentliche Bekanntmachungen, welche in Betreff jeder der beiden Aktien-Emissionen in den Jahren 1869. resp. 1870. wenigstens drei Mal durch diejenigen Blätter erfolgen muß, durch welche statutenmäßig die Bekanntmachungen an die Aktionaire erfolgen, das letzte Mal mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres, in welchem die Einzahlung geschehen muß.

Die Aktionaire, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, verlieren ihr Anrecht auf die neuen Stammaktien.

Die dadurch frei werdenden neuen Aktien werden für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft.

Die neuen Stammaktien werden bis zum Schluß desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn von Berlin nach Lehrte für den Personen- und Güterverkehr eröffnet ist, mit 5 Prozent aus dem Baufonds verzinst, und nehmen von dem 1. Januar des Jahres ab, in welchem die Emission erfolgt ist, unter Anrechnung dieser Bauzinsen mit den alten Stammaktien, mit welchen sie auch im Uebrigen alsdann gleiche Rechte haben, an der Dividende Theil.

Der Betrag, welcher hiernach über die Bauzinsen hinaus auf die neuen Aktien fällt, wird vom Betriebsfonds des Stammunternehmens getragen.

Zur Unterscheidung von den Prioritäts-Stammaktien (Aktien Littr. B.) sollen sowohl die 6,800,000 Rthlr. neuen Stammaktien, als auch die bereits kursirenden 3,400,000 Rthlr. alten Aktien fortan als Aktien Littr. A. bezeichnet werden.

Die neuen Aktien werden nach dem dem siebenten Statutnachtrage anliegenden Schema I. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii ausgefertigt und erhalten die fortlaufenden Nummern 34,007. bis 102,006., und Dividendenscheine und Talons nach den dem siebenten Statutnachtrage gleichfalls beigefügten Mustern II. und III.

- b) Die 14,600,000 Rthlr. Prioritäts-Stammaktien werden mit der Bezeichnung:

„Prioritäts-Stammaktien“

(Aktien Littr. B.) unter fortlaufenden Nummern nach dem dem siebenten Statutnachtrage beiliegenden Schema IV. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii mit Zinskupons bis ult. 1870. von da ab mit Dividendenscheinen und Talons nach den angegebenen Mustern V. VI. und VII. ausgefertigt und nach Bedarf der fortschreitenden Bahnbauten ausgegeben und während der Bauzeit bis zum 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der ganzen Berlin-Wehrter Bahnstrecke folgenden Jahres aus dem Baufonds mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Von diesem Zeitpunkte an nehmen dagegen die Prioritäts-Stammaktien an dem aus dem Ueberschusse des Gesamtunternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statutenmäßig zur Dividenvertheilung kommenden jährlichen Reinertrage Theil, und zwar in dem Verhältnisse, daß aus diesem Reinertrage zunächst die Aktien Littr. B. eine Dividende bis drei und ein halb Prozent erhalten, sodann die Aktien Littr. A. eine Dividende bis acht und ein halb Prozent bekommen und der alsdann noch verbleibende Ueberrest zur Hälfte auf die Aktien Littr. B. und zur Hälfte auf die Aktien Littr. A. vertheilt wird.